



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

4.-13. Aktenstücke zur Bestreitung der Kirchenbaulast durch die
politischen Gemeinden

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Nr.	Gemeinde	Jahr	Zusatz für die Kirche			Bauliche Unterhaltung der Kirche			Unterhaltung des Pfarrhauses			Zusammen		
			Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
		1824				35						35		
		1832				11			6			42		
		1833				8			4			37		
		1834				8			4			37		
		1835				10						35		
		1836	7			10	2	1				42	2	1
		1837	5	15		47	5	5				77	20	5
		1834				10						10		
		1835				10						10		
		1836				10						10		
57	Wehrden ¹	1834				10						10		
		1835				10						10		
		1836				10						10		
58	Würgassen ²	1832							13	7	6	13	7	6
		1837				2	18	4	3			5	18	4

4.

Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 28. August 1843
an die Eingesessenen Johann Förster, Franz Bode, Johann Hillebrand
und Genossen zu Lütkeneder (1917 L. I).³

.... Was den Beitrag zu den Borgentreicher Kirchenbaukosten insbesondere anbetrifft, so kann der Umstand, daß Lütkeneder seine eigene Kirche unterhalten muß, keinen Grund abgeben, die Lütkeneder Eingesessenen von ihrem Besitztum in der Borgentreicher Feldmark mit geringeren Defizitsteuer-Beiträgen heranzuziehen. — Bei einem etwaigen Kirchenbau in Lütkeneder kann ein Zuschlag zu der Grundsteuer der Grundstücke in der Borgentreicher Feldmark, selbst wenn sie den Lütkeneder Pfarr-Eingesessenen gehören, nicht ausgeschrieben werden. Wenn daher diese Grundstücke auch von den Borgentreicher Kirchenlasten frei sein sollten, so würden die betreffenden Eingesessenen von ihren Grundstücken zur Unterhaltung der Kirche gar nichts beizutragen brauchen. Zudem ist in Borgentreich die Unterhaltung der Kirche eine alte Last der politischen Stadt-Gemeinde, welche von allen Eingesessenen ohne Unterschied der Konfession getragen werden muß und somit auch auf der ganzen

¹ Gehörte zum Bistum Corvey.

² Filiale der Pfarrei Herstelle.

³ S. oben S. 197. Abschrift unter Akten: Baulast. Warburg. Registratur des Bischöfl. Generalvikariats Paderborn.

städtischen Feldmark dergestalt ruht, daß schon aus diesem Grunde jeder Forense dazu beitragen muß.

Hiernach muß es bei der geschehenen Defizit-Ausschreibung in Borgentreich in Absicht auf die Beschwerdeführer sein Bewenden behalten.

5.

Verfügung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen betreffend die Aufbringung der Kosten für kirchliche Zwecke. Berlin, 18. Juli 1845. (Nr. 1223 K.)¹

In einem speziellen Falle sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit evangelische Einsassen im Fürstentum Paderborn zu den Parochiallasten der katholischen Kirchen, in deren Pfarrbezirk sie ansässig sind, beizutragen haben.

Ähnliche Zweifel sind aus anderen Gegenden der dortigen Provinz zur Sprache gekommen. Die Beurteilung dieser Fragen unterliegt großen Schwierigkeiten. In vielen Teilen der Provinz hat bis in neuere Zeit eine besondere Bevorrechtung einer einzelnen Confession bestanden, dergestalt, daß entweder alle, auch einer fremden Confession zugetane Einsassen unmittelbar dem Parochialzwange der ordentlichen Pfarrkirche des Orts unterworfen waren, oder daß dieselben einen gültigen Anspruch gegen die Civilgemeinde des Orts auf Befriedigung ihrer Cultusbedürfnisse hatte.

Zu diesen ursprünglichen Verhältnissen sind in der Folgezeit verschiedene, eine andere Auffassung bedingende Momente hinzugegetreten.

Die verschiedenen Teile der Provinz sind unter einer veränderten Gesetzgebung, die bergische, westfälische, hanseatische und großherzoglich-hessische getreten, denen später das ALR. und für die Evangelischen die Kirchenordnung vom 5. März 1835 gefolgt ist. Die Mischung der Confessionen ist eine andere geworden. Es sind Anhänger einer fremden Confession an Orte gezogen, wo früher nur eine Confession bestand; neue Kirchen und Parochien der einen oder der anderen Confession sind gegründet worden. Auch die Praxis der Behörden scheint verschiedenen Ungleichheiten und Schwankungen unterlegen zu haben.

¹ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Es ist nötig, über diese Verhältnisse ins Klare zu kommen, und ersuche ich Ein königl. Ober-Präsidium, hierzu die erforderlichen Einleitungen treffen zu wollen. Zu diesem Ende ist es erforderlich, zunächst die verschiedenen Landesteile, aus welchen die dortige Provinz besteht, genau zu sondern, und für jeden einzelnen derselben sorgfältig zu ermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage in früherer Zeit die Aufbringung der Cultusbedürfnisse sowohl für Evangelische als auch für Katholische erfolgt ist.

Daran wird sich ferner eine Untersuchung für jeden einzelnen Landesteil schließen, ob und welche darauf bezügliche Bestimmungen in den neueren Gesetzgebungen enthalten sind. Endlich ist zu ermitteln, und durch aktenmäßige Recherchen möglichst nachzuweisen, nach welchen Prinzipien die Behörden gegenwärtig verfahren, und von welcher Zeit an sich diese Praxis derselben datiert. Auf dieser vollständigen und zuverlässigen Basis wird sich erst erwägen lassen, welche Grundsätze für die Zukunft zu befolgen und ob zu deren Befestigung ein Einschreiten der Gesetzgebung notwendig ist. Ein königl. Ober-Präsidium ersuche ich, diese Ermittlungen für den ganzen Umfang der Provinz eintreten zu lassen, und dabei insbesondere auch des Beirats von Männern sich zu bedienen, denen die ältere Landesverfassung noch aus eigener Übung und Anschauung bekannt ist.

6.

Verfügung der Königl. Regierung zu Minden (Abteil. des Innern) vom 1. Dezember 1854 an die sämtlichen Herren Landräte über die Absetzung der Ausgaben für die Kirchenlasten von den Etats der politischen Gemeinden (1084 C. N. I).¹

Ew. Hochwohlgeboren übersenden wir anliegend Abschrift vorstehender Verfügung vom heutigen Tage an den Bürgermeister Fischer in Warburg, die Kosten für das katholische Kirchen- und Schulwesen zu Warburg betreffend, mit dem Auftrage, sämtliche Gemeinde-Etats des Kreises einer Prüfung und Revision zu unterwerfen, und alle Ausgaben für das Kirchen- und Konfessions-Schulwesen, welche sich darauf be-

¹ S. oben S. 193. Abschrift im Archiv der Pfarrei Dringenberg.
Linneborn, Die kirchliche Baulast.

finden, und welche nicht nachweislich auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, abzusetzen, und zwar ohne Unterschied auf die Konfession, welche Vorteil von der bisherigen Übernahme der Kosten auf den Etat der politischen Gemeinde hatte.

Es ist dies erforderlich, damit nicht etwa von der einen oder andern Kirchen-Gemeinde künftig die Verjährung vorgeschützt werden kann.

Bis zum 1. April 1855 sehen wir Ihrer Anzeige, daß die sämtlichen Gemeinde-Etats von Ew. Hochwohlgeboren revidirt und die oben bezeichneten Kirchen- und Schullasten abgesetzt sind, entgegen. In den Gemeinden, wo für die verschiedenen Religions-Partheien besondere Schulen nicht vorhanden sind, vielmehr ohne Unterschied der Religion die vorhandenen Schulen von allen Mitgliedern der Gemeinde benutzt werden, können die Ausgaben für das Schulwesen, welche auf dem Etat der politischen Gemeinde stehen, auch ferner darauf belassen werden.

Exemplare dieser Verfügung und der an den Magistrat zu Warburg erlassenen Verfügung liegen für die Unterbehörden behufs Instruktion derselben bei.

7.

Mitteilung der Königl. Regierung zu Minden an den Bischof Dr. Franz Drepper zu Paderborn über die Absetzung der Beiträge für kirchliche Lasten von den Gemeinde-Etats.

Minden, 26. Januar 1855 (Nr. 268 C. N. I).¹

In Folge mehrfacher Beschwerden haben wir uns veranlaßt gesehen, unsere Unterbehörden anzuweisen, diejenigen Beträge, welche für Geistliche, Bauten und Reparaturen an Kirchen und anderen geistlichen Gebäuden, Kultuskosten, Confessionsschulen auf die Etats der politischen Gemeinden im Laufe der Zeiten gebracht worden sind, von diesen Etats abzusetzen, insofern nicht ein spezieller Titel nachgewiesen werden kann, wodurch die politischen Gemeinden zu dergleichen Ausgaben verpflichtet sind. Diese Anordnung ist ganz allgemein und bezieht sich daher sowohl auf Leistungen der politischen Gemeinden zu protestantischen als auch zu katholischen Kultus- usw. Kosten. Ew. pp. machen wir von dieser

¹ S. oben S. 193. Act. gen. Kultuskosten Minden.

Maßregel aus dem Grunde ganz ergebene Mitteilung, weil dem Vernehmen nach noch für manche Kirchen, Kapellen usw. keine kirchlichen Lokalbehörden vorhanden sein sollen, welche für die Aufbringung der von dem Haushaltsetat der politischen Gemeinden abgesetzten Beträge durch die Confessionsgenossen Sorge tragen können; damit von Ew. pp. in dieser Beziehung die erforderlich scheinenden Anordnungen getroffen werden können.

8.

Aus der Beschwerde des Bürgermeisters Fischer zu Warburg gegen die Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 1. Dezember 1854 wegen Absetzung der Kosten des katholischen Kirchen- und Schulwesens von dem städtischen Etat bei dem Minister des Innern, Herrn von Westphalen. Warburg, 9. Januar 1855.¹

Seit Jahrhunderten sind die Kultuskosten der hiesigen katholischen Kirchengemeinden aus der hiesigen Kämmereikasse bestritten, insofern die Einkünfte der betreffenden Kirche dazu nicht ausreichten. Dies ist bis heute so gehalten, obgleich sich hier bereits in den 1790er Jahren 11 Familienväter evangelischer Konfession befanden, bis zum Jahre 1806 noch 9 hinzukamen und ihre Zahl im Jahre 1826 schon so gestiegen war, daß eine evangelische Kirchengemeinde hier gegründet wurde. Seitens der Königl. Regierung wurde dagegen nichts erinnert, obgleich dieselbe bis zum Jahre 1836 die Gemeindehaushalts-Etats prüfte und festsetzte, und die Kämmerer-Rechnungen revidierte, und obgleich in allen diesen Etats und Rechnungen die katholischen Kultuskosten vorkommen. Als in den Jahren 1832—1838 die Kirche der Altstadt einer Hauptreparatur bedurfte, kam zum ersten Male die Frage zur Erörterung, ob die hiesige politische oder aber die Kirchengemeinde der Altstadt zur Tragung der Baukosten verpflichtet sei, und die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern entschieden laut Benachrichtigung Königlicher Regierung vom 26. Februar 1837 dahin:

„daß es bei der zur Deckung der Baukosten durch die Stadt Warburg bewirkten Kapitalaufnahme sein Bewenden behalten und

¹ S. oben S. 192. Abschrift: Akten Baulast. Warburg. Registratur des Generalvikariats zu Paderborn.

der städtischen Behörde überlassen bleiben müsse, den vorbehaltenen Anspruch der Wiedererstattung des Kapitals gegen die Kirchengemeinde im Rechtswege geltend zu machen“.

Die Stadtverordneten-Versammlung zog die Frage in Erwägung, überzeigte sich von der Erfolglosigkeit eines Prozesses und beschloß, einen solchen Prozeß nicht anzustellen. So blieb es bei der bisherigen Observanz, bis dann der im Jahre 1852 notwendig gewordene Abbruch des alten und Bau eines neuen Pfarrhauses der Altstadt die Evangelischen und Juden zur Beschwerde veranlaßt hat, weil das letzte $\frac{1}{3}$ der Bauverdingssumme in den Gemeindehaushalts-Etat pro 1853 aufgenommen ist, nachdem $\frac{2}{3}$ schon im Jahre 1852 von den durch den Eisenbahnfiskus an die Stadt gezahlten Entschädigungsgeldern bestritten worden waren. Die Beschwerde wurde von mir und unterm 5. September 1853 auch vom Kgl. Landrate zurückgewiesen — abgesehen von materiellen Gründen schon deshalb, weil sich die Beschwerde der evangelischen und jüdischen Einwohner in allgemeinen Redensarten bewegt, ohne die einzelnen Posten speziell zu bezeichnen, die vermeintlich zur Ungebühr der Kämmereikasse zur Last gelegt sind; denn die Ausgaben für kirchliche und Pfarrgebäude, für Schulen, Küster und Lehrer beruhen teilweise auf Stiftungen und Vermächtnissen, vermöge welcher die Stadt zur Tragung derselben verpflichtet ist. Auf fernere Remonstration der Beschwerdeführer wurde mir durch Marginal-Verfügung der Königl. Regierung vom 17. September 1853 aufgegeben, den Beweis für die Observanz zu beschaffen, da hier keine *actus rationabiles, publici et opinione necessitatis suscepti* vorlägen. Auf meinen hierauf erstatteten Bericht vom 30. Oktober 1853 wurde mir durch Regierungs-Verfügung vom 14. Januar 1854 aufgegeben, in Beziehung auf jeden einzelnen Posten des Gemeinde-Haushalts-Etats pro 1853 unter Vorlegung desselben den Nachweis zu führen, daß die in diesen Etat aufgenommenen Kultus- und Unterrichtskosten observanzmäßig von der politischen Gemeinde Warburg getragen werden müssen. Diesen speziellen Nachweis führte ich mittelst Berichts vom 28. März 1854 unter Beifügung des Materials, welches ich bei der Recherche, wobei ich über ein ganzes Jahrhundert in die Vorzeit zurückging, im städtischen Archive, namentlich in den unter öffentlicher Autorität geführten Zivilprotokollbüchern der Stadt Warburg, sowie in den alten und neuen Kämmerei-Rechnungen fand, aus welchen letzteren ich einen

Auszug beifügte. In Beziehung auf die im Etat zum Abbruch und Neubau des Altstädter Pfarrhauses ausgeworfenen 1010 Rtlr. hob ich insbesondere hervor, daß ausweise der alten Zivilprotokollbücher der Stadt das jetzt abgebrochene Pfarrhaus der Altstadt durch Tauschvertrag vom 8. August 1749 seitens des Bürgermeisters und Rats der Stadt Warburg, also von der politischen Gemeinde, akquirirt, auf Kosten der Stadt in wohnbaren Stand gesetzt, zum Teil im Jahre 1750 neu gebaut und ausweise der Kämmerei-Rechnungen ununterbrochen bis in die neueste Zeit auf Kosten der Stadt in Bau und Besserung erhalten und gegen Feuersgefahr versichert worden, daß auch schon in einer Verfügung des Königlichen Landratsamts vom 30. Mai 1835, durch welche die Reparaturen des Altstädter Pfarrhauses auf Kosten der Stadt dem Gemeindevorstande aufgegeben wurden, die observanzmäßige Verpflichtung der Stadt bezeugt worden. Auch wies ich durch Vorlegung des Aktenstücks, welches die Präsentationen der Pfarrer seitens der hiesigen Stadt seit 1661 bis 1795 enthält, das der Stadt zustehende Patronatrecht nach, worüber ich die Urkunde vom Jahre 1559 und das Anerkenntnis des Bischofs Ledeber von Paderborn vorzulegen, schon im Berichte vom 30. Oktober 1853 mich erboten hatte.

Auf diesen meinen Bericht vom 28. März 1854 hat indeß die Königliche Regierung zu Minden die abschriftlich anliegende Verfügung vom 1. Dezember 1854 erlassen, wodurch ich angewiesen werde, alle diejenigen Beträge, welche von den Beschwerdeführern pro 1853 und 1854 zu den Kosten des katholischen Kirchen- und Schulwesens nach dem Etat pro 1853 und 1854 geleistet sind, zu erstatten und die seit undenklicher Zeit etatmäßigen Ausgaben von dem Etat pro 1855 abzusetzen.

Der hiesige Gemeinderat hat beschlossen, Euer Excellenz die Beschwerde darüber vorzulegen, weshalb ich Folgendes ehrerbietigst vorzutragen mir erlaube. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde Warburg stützt sich

A. auf die Observanz. —

[Der Bürgermeister beweist durch juristische Ausführungen, daß in § 710 II, 11 ALR. die Observanz als Rechtsgrund für die Baupflicht gesetzlich anerkannt werde, und daß auch zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde eine Observanz sich bilden könne. Er geht dann auf den Einwand der Regierung ein;] „a) es fehle der Nach-

weis, daß die Akatholiken mit Bewußtsein zu jenen Kosten beigetragen haben. . . b) könne nicht behauptet werden, daß die Heranziehung der Akatholiken ein *actus rationabilis* sei“. Und betont ad a), daß die Frage zu stellen sei: „ob observanzmäßig die Stadt, die politische Gemeinde Warburg, zur Tragung der fraglichen Kosten verpflichtet ist?“

„Denn wird diese Frage bejaht, so entscheidet sich die Unterfrage, ob folglich alle Mitglieder dieser politischen Gemeinde verhaftet sind? von selbst; denn die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinde sind von dem politischen oder religiösen Glaubensbekenntnisse überall nicht abhängig gemacht, und die innerhalb der hiesigen Stadtgemeinde gebildete Observanz, wonach bisher die fraglichen Kosten aus der Kämmereikasse bestritten wurden, und welche in dunkle Vorzeit zurückreicht, konnte sich sehr wohl bilden, wenn auch kein einziger Akatholik Mitglied der Stadtgemeinde war. Gerade deshalb, weil in alten Zeiten, wo sich die Observanz gebildet hat (außer den Juden, die hier seit langen Jahren in großer Zahl gewohnt haben), keine oder nur sehr wenige Akatholiken hier lebten, waren die einzelnen Handlungen *actus rationabiles* im Sinne der Regierungsverfügung — die Rechtslehrer verstehen übrigens unter *actus rationabiles* diejenigen, welche dem Wohle des Staates und der Kirche nicht zuwider sind —, und gerade deshalb, weil die Akatholiken, welche sich später hier niederließen, die in Rede stehende Observanz schon vorfanden, ist es weder billig noch recht, daß sie jetzt sich dieser hergebrachten Verfassung nicht mehr unterwerfen wollen, obgleich sie mit den Pflichten eines Mitgliedes der hiesigen Stadtgemeinden auch dessen Berechtigung überkommen haben. Bestimmen doch die Publikationspatente zum ALR. ausdrücklich: „daß ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publikation dieses ALR. in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befindet, dabei gegen jedermann geschützt und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter einem aus dem ALR. entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.“

„Die nach den Rechtslehrern zur Bildung einer rechtsgültigen Gewohnheit gehörigen Erfordernisse habe ich in meinem Berichte vom 30. Oktober 1853 umständlich erörtert, weshalb ich gehorsamst

darauf Bezug nehme. Einer ferneren Erörterung wird es nicht bedürfen; denn Königliche Regierung erkennt ja in der Verfügung vom 1. Dezember v. J. ausdrücklich an:

daß ich durch die eingereichten Dokumente und Auszüge in den 10 Faszikeln den Beweis geführt habe, daß tatsächlich die Kosten für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Warburg seit einer langen Reihe von Jahren von der Kämmereikasse bestritten worden sind.

Bei dieser innerhalb des Bereichs der hiesigen Stadtgemeinde seit Jahrhunderten allgemein befolgten und eben dadurch als Norm erkennbar gewordenen, von den Akatholiken vorgefundenen ununterbrochenen Gewohnheit, welche demnach alle Mitglieder dieser Korporation, wes Glaubens sie sein mögen, bindet, muß es nach den Vorschriften der §§ 710, 790 II. 11; § 19, II. 12; § 37, II. 6; § 14 der Einleitung zum ALR., sowie nach den Publikationspatenten zum ALR. meines Erachtens unzweifelhaft bewenden, wie denn auch in ähnlichen Fällen die Observanz von den Verwaltungsbehörden sowohl wie von den Gerichtsbehörden als spezieller Rechtstitel und deshalb als entscheidend angesehen worden ist.

Als analoge Fälle, in welchen meines Wissens dem § 710 seine volle Anwendung geworden ist, berühre ich ehrerbietigst den in den Jahren 1824—1826 aufgeführten Kirchenbau in dem benachbarten Dorfe Bühne, den in den Jahren 1833—1835 erfolgten Neubau der Kirche in der benachbarten Stadt Borgentreich, die in den Jahren 1817—1840 aufgeführten Pfarr- und Schulbauten im Kreise Büren — sowie die von Königlicher Regierung zu Minden an den Rechtsanwalt Groppe zu Höxter erlassene Verfügung vom 14. Januar 1853, in welcher dieselbe ausdrücklich die Observanz als Rechtsgrund anerkannt haben soll.¹

¹ In der Verfügung der Regierung vom 14. Januar 1853 an den Rechtsanwalt Groppe heißt es: „Hat, wie nachgewiesen, dieses Verhältnis in früherer Zeit zu Recht bestanden, so gilt die Präsumtion seiner fortdauernden Rechtsbeständigkeit, solange nicht nachgewiesen worden, daß dasselbe in rechtsgültiger Weise aufgehoben sei. Dieser Nachweis ist seitens der Beschwerdeführer weder erbracht, noch auch nur versucht worden, möchte auch nicht füglich zu führen sein, da weder die Corveysche Regierung, noch die später in Höxter zur Geltung gekommenen Autoritäten und Gesetzgebungen jenes Verhältnis jemals in Frage gestellt haben. Namentlich das ALR., auf welches hauptsächlich Beschwerdeführer sich berufen, läßt grundsätzlich wohlhergebrachte Observanzen unangetastet bestehen. Tatsächlich aber ist das fragliche Verhältnis zu allen Zeiten von der jedesmaligen Landesbehörde durch Genehmigung der Kämmereikassen-Etats, Abnahme und Dechargierung der

9.

Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten über die Absetzung der Ausgaben für die Kirchenlasten von den Gemeinde-Etats. Münster, 9. Juli 1855 (Nr. 1533).

Ew. Excellenzen ermangele ich nicht in Erledigung des verehrlichen Erlasses vom 21. März d. Js. (K 562 M. d. g. A.; I B 2413/343 M. d. I.), indem ich dem Berichte des Regierungs-Präsidenten Peters zu Minden vom 9. Februar d. Js. betreffend den Recurs des Gemeinderates der Stadt Peckelsheim wegen Aufbringung der Reparaturkosten der katholischen Pfarr- und Kirchengebäude daselbst zurückzureichen und zugleich den Bericht der Königl. Regierung zu Minden vom 6. Mai d. Jhs. über die einen gleichen Gegenstand betreffende mir von Hochdenselben zugefertigte Beschwerde des Bürgermeisters zu Warburg vom 9. Januar d. Jhs. beizufügen mich beehre, die erforderliche gutachtliche Äußerung ganz ergebenst zu erstatten.

Die Verfüg. der Königl. Regierung zu Minden vom 1. Dezember vorigen Jhs., durch welche mit Beziehung auf die am nämlichen Tage an den Bürgermeister zu Warburg erlassene Verfügung den Landräten aufgetragen wird, sämtliche Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterwerfen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Confessions-Schulwesen, — welche nicht erweislich auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, von diesen Etats abzusetzen, halte ich, sowie die in gleichem Sinne hinsichtlich der Stadt Peckelsheim erlassene Recurs-Entscheidung des Regierungs-Präsidenten Peters vom Dezember vorigen Jhs. nicht für gerechtfertigt.

Nach der mit Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts übereinstimmenden Vorschrift des ALR. II. tit. 11, § 261 darf allerdings zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochial-Verbindung herfließen, niemand angehalten werden, welcher zu einer anderen Religionspartei, als derjenigen gehört, für deren Gottesdienst die Pfarrkirche bestimmt ist. Diese Vorschrift ist aber maßgebend nur für den Fall, wenn die Leistung aus dem Titel des Parochial- oder kirchlichen Verbandes gefordert wird, nicht aber für den Fall, wenn

Rechnungen usw. anerkannt und seitens der katholischen Einwohner zu allererst im Jahre 1844 angefochten. Auch erkennen Beschwerdeführer selbst an, daß Observanzen einen Rechtsgrund abgeben.“

¹ S. oben S. 193. St. A. Münster ANZ. Reg. Arnsberg. Acc. 9/1912 Büro 23. Nr. 98.

sie auf Grund eines andern rechtsgültigen Titels beansprucht wird; und ein solcher Titel ist vorhanden, wenn eine politische oder eine Civilgemeinde als juristische Person zu Leistungen gedachter Art aus einem besonderen Rechtsgrunde verpflichtet ist, und die Mitglieder der Gemeinde, um die Gemeinde-Corporation zur Erfüllung der fraglichen Verpflichtung in Stand zu setzen, zu Beiträgen herangezogen werden; denn in diesem Falle beruht die Beitragspflicht auf der Eigenschaft als Mitglied der Civilgemeinde, wobei es auf den Unterschied der Confession nicht ankommen kann. — Dies wird auch in der Verfügung der Kgl. Regierung vom 1. Dezember dem Principe nach für richtig anerkannt, indem die auf einem speciellen Rechtstitel beruhenden Ausgaben für Kirchen und Confessions-Schulen von der Absetzung von den Gemeinde-Etats ausgeschlossen bleiben sollen; als ein solcher Rechtstitel wird aber namentlich in Betreff der Gemeinden im Paderbornschen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, die Observanz (ununterbrochene Gewohnheit) nicht anerkannt, weil in diesem Landesteile, dessen Einwohnerschaft in früheren Zeiten ganz katholisch war und es auch jetzt noch in sehr überwiegender Zahl ist, die Civilgemeinden und die katholischen Kirchengemeinden bis in den neueren Jahren aus denselben Mitgliedern bestanden und faktisch identisch waren, es daher materiell einerlei war, ob die Kosten der Kirchenbedürfnisse von der Civil- oder von der Kirchengemeinde aufgebracht wurden; da diese Aufbringung, so argumentiert die Kgl. Regierung weiter, am einfachsten und leichtesten durch die Vorstände und Vertreter der Civilgemeinden zu bewirken war, so wird dieser Modus, wenn auch vielleicht nicht allgemein, doch an sehr vielen Orten üblich; hieraus konnte aber eine die Civilgemeinde rechtlich verpflichtende Observanz nicht entstehen.

Es ist dieser Ansicht eine begründete Berechtigung nicht abzusprechen; sie setzt aber voraus, daß nicht besondere Umstände vorliegen, welche die Prämissen, worauf sie beruht, entkräften; ist dieser Fall, und sind im Übrigen die Bedingungen einer rechtsgültigen Observanz vorhanden, so kann es in der Verpflichtung der bezüglichen Civilgemeinde zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse keinen Unterschied machen, daß in den confessionellen

Verhältnissen der Gemeindeglieder später eine Änderung eingetreten ist. Die Unterstellung einer faktischen Identität der Civilgemeinde mit der Kirchengemeinde trifft nun in den vorliegenden beiden Fällen nicht zu, indem zu der Kirchengemeinde Peckelsheim außer der Stadt dieses Namens noch die besondere Civilgemeinden bildenden Ortschaften Schweckhausen und Willegassen gehören; und in der Stadt Warburg zwei Kirchengemeinden selbständig und getrennt von einander Einer Civilgemeinde gegenüber bestehen. Hiermit zerfällt ein Hauptgrund der Entscheidung der Königlichen Regierung resp. des Regierungs-Präsidenten; daß aber durch Observanz eine Verpflichtung der in Rede stehenden Art für die Civilgemeinden entstehen kann, leidet nach gemeinem Recht, wonach auch für einen Dritten Rechte gegen eine Corporation (universitas) durch Observanz begründet werden können, keinen Zweifel (J. H. Boehmer, *Ius eccles. protest. lib. I.*, tit. 4, § 13 u. G. L. Boehmer, *Principia iur. c.* § 236 n. 2) und wird hinsichtlich der Kirchenbaulast durch den § 710, II. tit. 11 bestätigt, worin außer den Verträgen und Judikaten zunächst die ununterbrochene Gewohnheit als maßgebend bezeichnet werden; es hat durch jenen §, wie Suarez in seinen amtlichen Vorträgen sich ausdrückt, die Beibehaltung der jeden Orts bisher stattgefundenen Verfassungen, soweit dieselben auf Verträgen, iudicata oder rechtsgültige Gewohnheiten pp. gegründet sind, festgesetzt werden sollen, wodurch die Ansicht der Königl. Regierung, daß hier nur Gewohnheiten innerhalb der Kirchengemeinden gemeint sein könnten, sich von selbst als irrtümlich widerlegt. Daß in Peckelsheim und Warburg die Kosten für die Unterhaltung der Kirchengebäude seit Jahrhunderten stets von der Stadt oder Civilgemeinde aufgebracht worden, steht tatsächlich fest, und es hat sich dadurch ein rechtsgültiges Herkommen schon zu einer Zeit gebildet, als noch in jenen Städten das gemeine deutsche Recht galt, an dessen Stelle zuerst im Jahre 1804 nach Vereinigung des Fürstentums Paderborn mit der Preuß. Monarchie das ALR. durch das Publikations-Patent vom 5. April 1803 eingeführt ward und die Einwohnerschaft jener Städte noch eine wesentlich ungemischt katholische war. — Daß damals das fragliche Herkommen ein rationabilis war, kann keinem Zweifel unterliegen; wenn aber durch dasselbe einmal eine rechtliche Verpflichtung der Stadtgemeinden begründet war, so

kann dieselbe aus einem dem ALR. entlehnten Grunde nicht wieder angefochten werden, namentlich kann die Observanz wegen der Bestimmung des oben angeführten § 261 nicht, wie von der Königl. Regierung geschehen, hinterher für eine unstatthafte (*irrationabilis*) erklärt und als eine solche reprobirt werden. Dieses folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die rückwirkende Kraft der Gesetze; es sind aber auch durch das erwähnte Publikations-Patent § 2 die wohlhergebrachten Gewohnheiten bis zum Erscheinen des nicht zu stande gekommenen Provinzialrechts ausdrücklich aufrecht erhalten worden, und bestehen, da die von 1808—1814 im Paderbornschen geltend gewesene Westfälisch-französische Gesetzgebung über diesen Gegenstand keine Bestimmung enthält, infolge des Publikations-Patents vom 9. September 1814 § 2 jetzt noch fort. Die Ansicht der Königl. Regierung, daß nur solche Observanzen, auf welche das ALR. ausdrücklich hinweist oder durch welche etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, läuft den Bestimmungen des im § 2 des zuletzt angeführten Patents offenbar zuwider; in dem zweiten Alinea dieses § wird zunächst bestimmt: „Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen (Französischen) Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden“ und hierauf folgt dann die Bestimmung wegen Wiederauflebung der aufgehobenen Provinzial-Rechte in Ansehung solcher Gegenstände, worüber das ALR. keine Bestimmungen enthält. — Hiernach sind die im ersten Satze erwähnten älteren Gewohnheiten, zu denen die in Frage stehende gehört, ohne alle Beschränkung fernerhin aufrecht erhalten. Wenn hiernach in den vorliegenden Fällen eine Observanz als rechtsgültig bestehend anzunehmen ist, so kann es auf die Frage: ob die Erfordernisse einer Verjährung oder vertragsmäßig bindende Anerkennnisse zu Gunsten der Kirchengemeinde vorhanden sind? nicht weiter ankommen; und ich glaube daher, mich in dieser Hinsicht einer näheren Prüfung der in dem Berichte des Regierungs-Präsidenten Peters enthaltenen Rechtsausführung, gegen welches noch manches einzuwenden sein möchte, entheben zu können.

Wenn der Regierungspräsident seine Recurs-Entscheidung in der Peckelsheimer Sache nach § 142 der Gemeinde-Ordnung vom

11. März 1850 für eine endgültige, mithin für eine solche, welche einer Abänderung im Aufsichtswege nicht unterliegt, erachtet, so hat er hierbei den Erlaß Ew. Excellenz, des Herrn Ministers des Innern, vom 22. Juni v. Jhs. übersehen, wodurch der frühere Instanzenzug in Communal-Angelegenheiten wieder hergestellt ist; diesem steht hier ein Bedenken umsoweniger entgegen, als in dem angeführten § 142 die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten als eine endgültige nicht bezeichnet ist.

Was die Königl. Regierung in dem über die Beschwerde des Bürgermeisters zu Warburg unter dem 6. Mai d. Jhs. erstatteten Berichte in Betreff der formell unrichtigen Behandlung dieser Sache anführt, scheint mir nicht richtig zu sein; die Königl. Regierung hat auf erhobene Beschwerde durch die Verfügung vom 1. Dezember v. Jhs. entschieden, daß die Kosten für das kathol. Kirchen- und Schulwesen in Warburg von dem Etat der Stadtgemeinde ganz abzusetzen seien. In Beziehung auf diese Entscheidung kann nur die Alternative, entweder Befolgung oder Beschwerde bei der höheren Behörde Platz greifen; das im § 140 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vorgeschriebene Verfahren setzt voraus, daß nicht schon von der Bezirks-Aufsichts-Instanz entschieden worden, indem die Entscheidung des Regierungs-Collegiums nicht der Censur der Abänderung durch den Regierungs-Präsidenten, dessen Stellung mit der einer vorgesetzten Instanz der Regierung unvereinbar ist, unterliegen kann. Es kann daher m. E. nicht gebilligt werden, wenn die Kgl. Regierung die Sache in den Weg des § 140 eingeleitet hat, ohne den Bescheid des Ober-Präsidiums auf ihren Bericht vom 6. Mai d. J. abzuwarten.

Nach den im Vorstehenden entwickelten Gründen kann ich nur auf Aufhebung der für Warburg von der Königl. Regierung und der für Peckelsheim von dem Regierungs-Präsidenten erlassenen Verfügung ganz ergebenst antragen. In Folge hiervon werden die bisherigen Ausgaben für die katholischen Kirchen und Schulen in den genannten Städten fernerhin und so lange von der Civilgemeinde zu bestreiten sein, bis im Rechtswege ein anderes rechtskräftig erkannt sein wird; die Beschreitung dieses Weges im Interesse der evangelischen Einwohner wird dadurch nicht gehindert, daß die Stadtbehörden ausschließlich oder in überwiegender Zahl aus katholischen Mitgliedern bestehen, indem die Königl. Regierung, wenn

sie diese Angelegenheit im Rechtswege zum Austrag bringen zu müssen glaubt, nach den mit den älteren Gemeinde-Ordnungen übereinstimmenden Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§ 40 u. 100 zur Führung des Prozesses einen besonderen Vertreter für die gedachten Stadtgemeinden bestellen kann.

Was die sämtlichen Landräten durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 1. Dezember v. Jhs. erteilte Anweisung betrifft, so ergibt sich aus den Fällen von Warburg und Peckelsheim, wie mißlich es ist, mit dergleichen allgemeinen Anordnungen von Aufsichtswegen vorzugehen und dadurch in Zustände einzugreifen, welche seit langen Jahren, und namentlich seit der Vereinigung der bezüglichen Landesteile mit der Preuß. Monarchie 1814/15 unter Billigung der Regierung bestanden haben, indem bis zur Einführung der revidierten Städte-Ordnung von 1831 und der Landgemeinde-Ordnung von 1841 die sämtlichen Haushalts-Etats der Gemeinden der Regierung zur Genehmigung und Festsetzung vorgelegt werden mußten, diese Etats auch nachher vielfach zur Kenntnis der Regierung gelangt sind. Maßregeln der gedachten Art führen leicht zu Rechtsverletzungen und widerstreben auch dem Grundsatz, wonach bei Entscheidungen im Verwaltungswege hauptsächlich der Besitzstand in Frage kommt. M. E. darf die Frage wegen Absetzung der fraglichen Kosten von den Gemeinde-Etats nur in concreto aufgefaßt und darüber erst nach einer gründlichen Erörterung der obwaltenden Verhältnisse entschieden werden; in der Regel wird dazu nur auf besondere Veranlassung überzugehen, und dabei das Herkommen, wo ein solches seit langen Jahren unangefochten bestanden hat, zu beachten sein. Demzufolge würde die vorerwähnte allgemeine Verfügung vom 1. Dezember v. Jhs. gleichfalls aufzuheben oder doch einer wesentlichen Abänderung zu unterwerfen sein.

Ew. Excellenzen stelle ich hiernach die weitere Entscheidung ganz ergebenst anheim. — Zu einem Einschreiten der Legislative halte ich die Zeit nicht für angetan, da es sich hier nicht, wie bei dem Gesetze wegen der Kultuskosten in den Landesteilen auf der linken Rheinseite vom 14. März 1845 (G.-S. S. 163) um die anderweitige Regulierung eines durch allgemeine gesetzliche Vorschriften herbeigeführten Verhältnisses handelt, sondern um Verhältnisse, welche auf besonderen Ortsobservanzen beruhen, welche ebenso wenig wie andere durch spezielle Rechtstitel begründete Zustände

ohne Eingriff in bestehende Rechte und Pflichten im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können.

Das Beschleunigungsgesuch der Gemeinderäte zu Peckelsheim vom 5. April d. J. füge ich wieder bei.

10.

Entscheid des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen über die Absetzung der Ausgaben für Kirchenlasten von den Gemeinde-Etats. Berlin, 17. August 1855 (Nr. 6052 I. B. u. Nr. 1754 K).¹

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 9. v. Mts. Nr. 1533, dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, erklären wir uns aus den darin angeführten Gründen damit einverstanden, daß die Verfügung der Königl. Regierung zu Minden vom 1. Dezember v. Jhs., durch welche mit Beziehung auf die Verfügung an den Bürgermeister zu Warburg von demselben Tage, den Landräten aufgetragen wird, sämtliche Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterwerfen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Confessions-Schulwesen, welche nicht erweislich auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, von diesen Etats abzusetzen, sowie die in gleichem Sinne erlassene Rekurs-Entscheidung des Regierungs-Präsidenten vom 8. Dezember v. Jhs. dahin abzuändern sind, daß es in Warburg und Peckelsheim bei der nachgewiesenen altherkömmlichen Observanz zu belassen, im Übrigen aber von der Ausführung der erwähnten allgemeinen Anordnung abzusehen, die Frage wegen Absetzung der fraglichen Kosten vielmehr nur in concreto, aus Veranlassung etwaiger Beschwerden aufzufassen und darüber in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens zu entscheiden ist.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefällig veranlassen und die Beteiligten mit geeigneter Bescheidung versehen zu wollen.

¹ S. oben S. 193. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. 9/1912. Büro 23 Nr. 98.

11.

Zirkularverfügung der Königl. Regierung zu Minden an die Landräte über die Absetzung der Ausgaben für Kirchenlasten von den Gemeinde-Etats. Minden, 19. September 1855 (Nr. 732. E. J. Nr. I).¹

Mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. hat uns der Herr Oberpräsident ein Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 17. August c. mitgeteilt, durch welches verfügt ist, daß mit Ausführung des Ew. Hochwohlgeboren durch unsere Verfügung vom 1. Dezember vor. Jahres Nr. 1084 C. I. erteilten Auftrags, sämtliche Gemeinde-Etats einer Prüfung und Revision zu unterziehen und alle Ausgaben für das Kirchen- und Confessions-Schulwesen, welche nicht erweislich auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, von diesen Etats abzusetzen — Abstand zu nehmen, die Frage wegen Absetzung der fraglichen Kosten vielmehr nur in concreto aus Veranlassung etwaiger Beschwerden aufzufassen und darüber in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens zu entscheiden sei. Vom Vorstehenden setzen wir Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntnis.

12.

Verfügung der Königl. Regierung zu Minden an den Landrat des Kreises Warburg über die Anerkennung der kirchlichen Baulast durch die politischen Gemeinden. Minden, 26. Januar 1856 (Nr. 173. E. N. I).²

Es ist hierselbst zur Anzeige gebracht, daß in neuerer Zeit mehrfach Schritte getan seien, um von den politischen Gemeinden im Kreise Warburg die Ausstellung von Anerkennnissen zu bewirken, daß die politische Gemeinde die Verpflichtung habe, alle katholischen Kirchen- und Schullasten zu tragen mit dem Versprechen, diese Verpflichtung auch künftig immer unweigerlich erfüllen zu wollen, und daß solche Anerkennnisse auch von einigen Gemeinden ausgestellt seien. Durch unsere Verfügung vom 19. September vorigen Jahres Nr. 732 E. J. Nr. I ist es ausgesprochen, daß

¹ S. oben S. 194. Abschrift im Pfarrarchiv zu Eissen.

² S. oben S. 195. Abschrift Pfarrarchiv Dringenberg.

die Frage wegen Absetzung der Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen von den Etats der politischen Gemeinden nur aus Veranlassung etwaiger Beschwerden aufgefaßt, und darüber in jedem einzelnen Falle nach Erörterung der obwaltenden Verhältnisse und mit Beachtung des Herkommens entschieden werden soll.

Wie hierdurch die Erhaltung rechtlicher Verpflichtungen genügend gesichert ist, so ist es auch auf der andern Seite unzweifelhaft, daß sich die Autonomie der Gemeinden der Natur der Sache nach auf die Zwecke und Mittel des Gemeindeverbandes zu beschränken hat, und daß die den politischen Gemeinden von ihren Vertretern angesonnene Besteuerung zu Kultuszwecken und dahin zielenden Erklärungen, Anerkenntnisse und Beschlüsse als ein Übergriff der Gemeinde-Verwaltung anzusehen sind, die unter Umständen zur Unterdrückung und Beeinträchtigung der Minoritäten führen kann und umsoweniger zugelassen werden darf, wenn derartige Beschlüsse unter Mitwirkung von Gemeinde-Vertretern zustande kommen, welche ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes persönliches Interesse haben.

Zur Sicherung auch nur herkömmlich bestehender Verpflichtungen dieser Art bedarf es solcher Anerkenntnisse nicht; dagegen wird es zu verhindern sein, daß dadurch nicht neue Verpflichtungen eingegangen, oder nicht wirklich begründete Verpflichtungen anerkannt werden und dadurch zu künftigen Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung gegeben wird.

Ew. Hochwohlgeboren veranlassen wir daher, die Gemeinde-Vertretungen hierüber zu belehren, und wenn gleichwohl außerhalb der Zwecke der Gemeinde-Verwaltung liegende Beschlüsse gefaßt werden sollten, denselben die etwa erbetene Bestätigung zu versagen.

13.

Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer und des Ministers des Innern von Westphalen auf die Beschwerde des Vormunds der Kinder des Grafen von Sierstorpff, des Landrats a. D. Freiherrn von Vincke zu Ostenwalde, wegen Heranziehung zu den Kirchen-Baukosten der katholischen Gemeinde zu Dringenberg vom 9. September 1857.¹

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die Vorstellung vom 1. Juni d. J., deren sämtliche Anlagen zurückfolgen, daß die von

¹ S. oben S. 197 Anm. 6. Abschrift im Pfarrarchiv zu Dringenberg.

Ihnen als Vormund der minorennen Kinder des verstorbenen Grafen von Sierstorpff und in Vertretung Ihrer Frau Schwester erhobene Rekurs-Beschwerde wider die Bescheide der Königlichen Regierung zu Minden und des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 10. Februar und 9. Mai d. Jhs. die Heranziehung der Erben von Sierstorpff als Besitzer des Gutes Rothehaus zu den Kirchenbaukosten der katholischen Gemeinde zu Dringenberg betreffend, für begründet nicht erachtet werden kann. Für die Verpflichtung zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude sind gesetzlich (ALR. 11, §§ 710. 790, II) zunächst ununterbrochene Gewohnheiten maßgebend, in Dringenberg aber sind dergleichen Ausgaben, sobald die Mittel der Kirchenkasse dazu nicht ausreichen, erweislich mindestens seit 1780 stets von der politischen Gemeinde, in deren Bereiche das Gut Rothehaus gelegen ist, aufgebracht worden.

14.

Die Baupflicht der politischen Gemeinde Holzhausen für die kirchlichen Bauten der katholischen Kirchengemeinde daselbst.

In der Einleitung habe ich Bezug genommen¹ auf den beabsichtigten Kirchenbau der Gemeinde Holzhausen im Kr. Höxter. Die darüber schwebenden Streitigkeiten will ich hier nur so weit berühren,² als dabei Beweise für die Verpflichtung der politischen Gemeinde beigebracht worden sind, die kirchlichen Gebäude der katholischen Kirchengemeinde im Umfange des behandelten Paderborner Gewohnheitsrechts zu erhalten.

I. Holzhausen wird als selbständige Pfarrei zuerst erwähnt im Jahre 1231, wo es dem Archidiakonsbezirke Steinheim zugewiesen wird.³ Der Ort H. ist in seiner Entwicklung eng verbunden mit der Geschichte des adeligen Gutes Holzhausen.⁴ Zuerst hatte das Geschlecht von Holzhausen das Gut als Lehnbesitz inne. Das Geschlecht starb 1484 aus; damals wurde das alte lippische

¹ S. o. S. I.

² Freisen, Die kirchl. Baulast a. a. O. S. 169 ff. erwähnt auch diesen Prozeß. Dabei hatte er dem Oberbürgermeister Pläßmann, Paderborn, der vor dem Bezirksausschuß in Minden als Berichterstatter fungierte, unrichtige Behauptungen zugeschrieben. Dagegen wendete sich Pläßmann in der Deutschen Ztschr. f. Kirchenr. Bd. 25. S. 385 f. mit einer „Berichtigung“.

³ S. o. S. 17. — Die Pfarrei kann schon älter sein; das an der Südseite der jetzigen Pfarrkirche befindliche Tympanon (guter Hirte?) reicht in das 12. Jahrh. zurück. Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 133.

⁴ S. Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 131 f.